

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kappelstraße, OT Zillenberg“ öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat in seiner Sitzung vom 30.01.2018 beschlossen, für die Flurnummern 709, 966 und 967 der Gemarkung Zillenberg den Bebauungsplan Nr. 28 mit der Bezeichnung „Kappelstraße, OT Zillenberg“ aufzustellen. Mit der Ausarbeitung wurde das Ingenieurbüro Josef Tremel, aus Augsburg beauftragt. Nach der Beteiligung, die als frühzeitig gewertet wird, erfolgte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Billigung des geänderten Entwurfes durch den Gemeinderat Ried am 17.04.2018. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung auch beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB, sowie das Verfahren zur Beteiligung der Behörden (Träger öffentlicher Belange) gemäß §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der genaue Umgriff ist im Plan dargestellt.



Primäres Ziel ist die städtebauliche Aufwertung und Verdichtung der Ortsmitte. Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Ried die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Einzelhäusern zu schaffen. Zudem soll Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft geregelt werden.

Umweltbezogene Informationen:

Zu dieser Planung wurde vom Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. (Univ.) H. Rösel aus 86511 Schmiechen ein Umweltbericht ausgearbeitet. In diesem Bericht werden die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erörtert.

Die Planwerke liegen in der Zeit von

Donnerstag, 06. Dezember 2018 bis Dienstag, 08. Januar 2019

im Rathaus Ried während der allgemeinen Dienststunden, das ist in der Zeit von

Montag, Dienstag, Freitag 7.15 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Zeitgleich wird auf der Internetseite der Gemeinde Ried, www.gemeinde-ried.de die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen veröffentlicht.

Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ried, 27.11.2018

gez.

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister